

Satzung der "Stiftung Kulturpreis Aschaffenburg" in Aschaffenburg
vom 08.11.1994

Die Satzung wurde mit Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 07.12.1994 Nr. I/3-K1125Ab-5/195 268 genehmigt.

Satzung der "Stiftung Kulturpreis Aschaffenburg" in Aschaffenburg

§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Kulturpreis Aschaffenburg". Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Aschaffenburg.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Anerkennung besonders hervorragender Leistungen im Bereich des Kulturlebens der Stadt Aschaffenburg.

(2) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die möglichst regelmäßige Verleihung von Kulturpreisen in Höhe von 10 000 DM verwirklicht. Der ausgesetzte Preis soll ungeteilt vergeben, kann aber in besonderen Fällen auch unter mehreren Preisträgern geteilt oder nur teilweise ausgeschüttet werden. Die Verleihung kann ausgesetzt werden, wenn kein für den Preis würdig erscheinendes Werk vorliegt.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Grundstockvermögen der Stiftung beträgt 100 000 DM; es ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

(2) Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen und durch Rücklagen nach § 58 Nr. 7 a Abgabenordnung erhöht werden.

(3) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können.

§ 4 Erträge

Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Bestreitung der Unkosten der Stiftung, zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Erhöhung des Stiftungsvermögens im Rahmen des § 3 Abs. 2 der Satzung verwendet werden.

§ 5 Organe der Stiftung

(1) Stiftungsorgane sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsbeirat.

(2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 6 Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Personen. Diese werden vom Stiftungsbeirat auf die Dauer von jeweils vier Jahren bestellt; wiederholte Bestellung ist zulässig. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Stiftungsvorstandes die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsbeirat aus wichtigem Grund abberufen werden.

(3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Verwaltung des Stiftungsvermögens,

b) Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung,

c) Vorlage einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes an den Stiftungsbeirat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres,

d) Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes an die Aufsichtsbehörde.

(2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied ist einzelvertretungsberechtigt, im Innenverhältnis vertritt der Stellvertreter den Vorsitzenden nur im Verhinderungsfall. Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte nach den vom Stiftungsbeirat festgelegten Richtlinien und Beschlüssen.

(3) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes gelten die Bestimmungen des § 10 dieser Satzung entsprechend.

(4) Der Stiftungsvorstand hat das Recht, an den Sitzungen des Stiftungsbeirates mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 8 Stiftungsbeirat

(1) Der Stiftungsbeirat besteht aus folgenden Personen:

1. dem Oberbürgermeister der Stadt Aschaffenburg,
2. dem Bürgermeister oder den Bürgermeistern der Stadt Aschaffenburg nach Art. 35 der Bayerischen Gemeindeordnung,
3. sechs Mitgliedern des Stadtrates der Stadt Aschaffenburg, die durch den Stadtrat benannt werden,
4. dem jeweiligen Leiter oder der jeweiligen Leiterin des Kulturamtes Aschaffenburg,
5. dem jeweiligen Leiter oder der jeweiligen Leiterin der Musikschule Aschaffenburg,
6. dem jeweiligen Stadtheimatpfleger oder der jeweiligen Stadtheimatpflegerin,
7. dem jeweiligen Leiter oder der jeweiligen Leiterin der Volkshochschule Aschaffenburg,
8. dem jeweiligen Leiter oder der jeweiligen Leiterin des Museums Aschaffenburg,
9. dem jeweiligen Leiter oder der jeweiligen Leiterin des Archives der Stadt Aschaffenburg,
10. dem jeweiligen Leiter oder der jeweiligen Leiterin der Galerie Jesuitenkirche Aschaffenburg,
11. dem jeweiligen Leiter oder der jeweiligen Leiterin der Stadtbibliothek Aschaffenburg,
12. dem jeweiligen Leiter oder der jeweiligen Leiterin der Fachschule für Steintechnik - Meisterschule für Steinmetzen und Steinbildhauer Aschaffenburg
13. den Zustiftern mit einer Mindestzustiftungssumme von 30 000 DM nach Maßgabe des § 9 Ziffer 8.

(2) Der Stiftungsbeirat kann weitere Persönlichkeiten des Kulturlebens - soweit erforderlich - hinzuziehen. Die hinzugezogenen Persönlichkeiten haben nur beratende Stimme.

(3) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von vier Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsbeirates

Der Stiftungsbeirat hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Stiftungsvorstandsmitglieder (§ 6 Abs. 1 und 2),
2. Beratung des Stiftungsvorstandes,

A 1.2

3. Erlass von Richtlinien für die Verwaltung der Stiftung (§ 7 Abs. 1), für die Vergabe von Stiftungsmitteln sowie für die Wahl der Preisträger,
4. Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes,
5. Entscheidung über den Haushaltsvoranschlag und die Jahres- und Vermögensrechnung,
6. Wahl des Preisträgers,
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung,
8. Beschlüsse über die Annahme von Zustiftungen in Höhe von mindestens 30 000 DM,
9. Abschluss von Rechtsgeschäften, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.

§ 10 Geschäftsgang des Stiftungsbeirates

(1) Der Stiftungsbeirat wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn fünf Mitglieder des Stiftungsbeirates dies verlangen.

(2) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als ungeheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt.

(3) Der Stiftungsbeirat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 11 der Satzung vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 dieser Satzung.

(5) Über die Sitzung sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 11 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsbeirates, wobei mindestens zwei Drittel der Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 ihre Zustimmung erklären müssen. Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung müssen von allen Mitgliedern des Stiftungsbeirates getragen werden. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 13) zuzuleiten, die die Genehmigung oder Entscheidung der Genehmigungsbehörde (§ 14) einholt.

§ 12 Anfall des Stiftungsvermögens

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Aschaffenburg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 13 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der Regierung von Unterfranken.

§ 14 Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst in Kraft.